

Tarifvertrag
zur
Regelung der Jahresarbeitszeit
für Arbeitnehmer der BSB GmbH
(JazTV-BSB GmbH)

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Der Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH, im folgenden BSB genannt.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für leitende Angestellte, Aushilfskräfte gem. § 8 des Sozialgesetzbuches IV, Volontäre und Praktikanten.

§ 2**Jahresarbeitszeit**

- (1) Die tarifvertraglich regelmäßige Jahresarbeitszeit des Vollzeitarbeitnehmers beträgt ausschließlich der Pausen 1984 Stunden im Kalenderjahr; dies entspricht einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,0 Stunden in einem Abrechnungszeitraum von 52,2 Wochen/Jahr bzw. einer durchschnittlichen monatlichen Soll-Arbeitszeit von 165,33 Stunden.
- (2) Der Zeitraum der Jahresarbeitszeit wird vom 1. April bis 31. März des Folgejahres festgelegt.

§ 3**Überzeitarbeit**

- (1) Überzeitarbeit ist die Arbeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über die jeweils geltende regelmäßige tarifvertragliche Jahresarbeitszeit (§2), mindestens jedoch über mehr als 1984 Stunden/Jahresarbeitszeit hinaus geleistet wird.
- (2) Für Überzeitarbeit am Ende des Jahresarbeitszeitraums wird ein Überzeitzuschlag gezahlt; dies gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 2.
- (3) Arbeitsstunden, die der Teilzeitarbeitnehmer über die mit ihm vereinbarte Jahresarbeitszeit hinaus leistet, können in das Arbeitszeitkonto des Folgejahres übertragen werden. Soweit ein Übertrag nicht erfolgt, erhält der Teilzeitarbeitnehmer für jede zusätzlich im Rahmen der tarifvertraglichen regelmäßigen Jahresarbeitszeit geleistete Arbeitsstunde $\frac{1}{165,2}$ des Monatstabellenentgelts sowie der in Monatsbeträgen festgelegten Zulage und Zuschläge, für eine halbe Stunde die Hälfte dieses Betrags

§ 4 Zeitkonten

- (1) Für den Arbeitnehmer wird ein Arbeitszeitkonto geführt, das der Feststellung der tarifvertraglichen anzurechnenden Arbeitszeit für die angeordnete und geleistete Arbeit und der arbeitszeitrechtlichen Grundlagen für das Entgelt dient; dazu werden die jeweils zu erbringende Jahresarbeitszeit und die geleistete bzw. anzurechnende Arbeitszeit fortlaufend saldiert.
- (2) Der Einsatz des Arbeitnehmers soll mit dem Ziel eines ausgeglichenen Ergebnisses am Ende eines Jahresabrechnungszeitraums geregelt werden.
- (3) Am Ende des gemäß § 2 Abs. (2) festgelegten Zeitraums ist nicht verbrauchte Arbeitszeit bis zu 50 Stunden auf das Arbeitszeitkonto des folgenden Abrechnungsjahres vorzutragen; sie ist unter Beachtung der Arbeitszeitschutzvorschriften innerhalb der folgenden vier Monate nachzuarbeiten. Soweit dies nicht fristgerecht möglich ist, entfällt die Verpflichtung zur Nacharbeit, sofern der Arbeitnehmer die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung nicht zu vertreten hat. Der Anspruch auf das tarifliche Monatsentgelt bleibt dann unberührt. Durch nachgeleistete Arbeitszeiten entsteht im Abrechnungszeitraum des Folgejahres keine Überzeitarbeit.

Ausführungsbestimmung:

Soweit während des viermonatigen Ausgleichszeitraums tarifvertragliche Arbeitszeit über die durchschnittliche Soll-Arbeitszeit des Kalendermonats hinaus geleistet wird, gilt diese Arbeitszeit als nachgearbeitet.

- (4) Der Arbeitnehmer kann auf Antrag dem Arbeitszeitkonto einzelne Stunden oder grundsätzlich bis zu 3 zusammenhängende arbeitsfreie Tage als Freizeit entnehmen; der Antrag soll möglichst 2 Wochen vor dem gewünschten Freistellungstermin gestellt werden. Die Freizeit ist regelmäßig antragsgemäß zu gewähren, wenn wichtige betriebliche Belange nicht entgegenstehen (z.B. überdurchschnittliches Arbeitsaufkommen, erhöhter Krankenstand oder Urlaub bzw. Freizeitausgleich für andere Arbeitnehmer). Abs. (3) bleibt unberührt.
- (5) Eine durch Überzeitarbeit veranlaßte Überschreitung des Jahresarbeitsolls wird am Ende des Jahresabrechnungszeitraums vom Arbeitszeitkonto in das Freizeitkonto des Arbeitnehmers übertragen. Arbeitnehmer und BSB können jährlich vereinbaren, daß die Überzeitzuschläge in Arbeitszeit umgerechnet und ebenfalls dem Freizeitkonto gutgeschrieben werden. Wünscht der Arbeitnehmer statt der Überzeitzulage (§ 4 Abs. 4 TVE-BSB) eine Zeitgutschrift, werden für jede Stunde Überzeitarbeit am Ende des Jahresabrechnungszeitraums 15 Minuten im Freizeitkonto verbucht.
Die Überzeitzulage wird mit der Entgeltzahlung im Monat Mai gezahlt.
- (6) Ein Zeitguthaben auf dem Freizeitkonto begründet einen Anspruch auf Gewährung von Freizeit oder in begründeten Ausnahmefällen wahlweise auf Auszahlung des entsprechenden, zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden individuellen Gegenwertes.

- (7) Das Zeitguthaben auf dem Freizeitkonto soll dem Arbeitnehmer eine größere Arbeitszeitsouveränität ermöglichen. Deshalb gelten unter der Voraussetzung, daß dringende betriebliche Belange oder berechnigte Interessen anderer Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden, folgende Grundsätze:
- a) Freizeitausgleich aus dem Freizeitkonto erfolgt nur auf Antrag des Arbeitnehmers. Für einen Freizeitausgleich bis zu drei zusammenhängenden Schichten gelten die Bestimmungen des Abs. (4) Satz 1 und 2 entsprechend.
 - b) Ein zusammenhängender Freizeitausgleich von 4 oder mehr Schichten ist zulässig; er ist zwischen dem Arbeitnehmer und dem Betrieb jeweils im Einzelfall, insbesondere bezüglich der zeitlichen Lage und des Ausgleichs der gegenseitigen Interessen zu vereinbaren. Ein solcher Antrag darf nur bei dringenden betrieblichen Gründen (auch bei funktional besondere angespannter Personallage) abgelehnt werden.
 - c) Die innerbetriebliche Urlaubsplanung und -durchführung ist zu berücksichtigen.
- (8) Freizeitausgleich ist jeweils mit dem tariflichen Arbeitszeitwerten der Arbeit zu verrechnen, die der Arbeitnehmer während der Dauer der Freistellung jeweils planmäßig zu leisten gehabt hätte. Soweit ein Arbeitnehmer während eines Freizeitausgleichs (noch) nicht zur Arbeit eingeteilt ist, gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. (2) oder (6) entsprechend.
- (9) Ist auf dem Freizeitkonto am Ende eines Jahresabrechnungszeitraumes ein Zeitguthaben noch nicht ausgeglichen, entscheiden BSB und der Arbeitnehmer einvernehmlich, ob das Guthaben auf das Freizeitkonto des folgenden Jahresabrechnungszeitraumes vorgetragen oder abgegolten wird.
- (10) Dem Arbeitnehmer ist halbjährlich, grundsätzlich nach Abrechnung der Monate März und Oktober eines Jahres, der Stand seiner Zeitkonten (Soll/Ist) schriftlich mitzuteilen.

Protokollnotiz:

Die BSB ist bestrebt, dem Arbeitnehmer den Stand seiner Arbeitszeitkonten monatlich mitzuteilen, sobald die dafür nötigen arbeitsorganisatorischen (datentechnischen) Voraussetzungen geschaffen werden können.

- (11) Verläßt ein Arbeitnehmer den Geltungsbereich des Tarifvertrags, sind seine Zeitkonten bis zu diesem Zeitpunkt auszugleichen. Die BSB schafft die hierfür erforderlichen Voraussetzungen. Ist das nicht möglich, erfolgt ein zuschlagsfreier Ausgleich über das Entgelt. Dabei sind zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch verbleibende Arbeitszeitschulden finanziell nur auszugleichen, wenn der Arbeitnehmer sie zu vertreten hat. Die Arbeitszeitschulden ergeben sich aus dem Unterschied zwischen der maßgeblichen planmäßigen tarifvertraglichen regelmäßigen Soll-Jahresarbeitszeit und einer ggf. geringeren Ist-Arbeitszeit des Arbeitnehmers.

Protokollnotiz:

Im Todesfall des Arbeitnehmers gilt bis zum Abschluß einer eigenständigen Regelung bezüglich des Sterbegeldes § 17 des MTV der DB AG sinngemäß.

§ 5**Freistellung von der Arbeitspflicht**

- (1) Ein Urlaubstag (einschl. Zusatzurlaub) wird im Arbeitszeitkonto mit 1/261 der jeweiligen Jahresarbeitszeit-Sollstunden verrechnet.
- (2) Für jeden gesetzlichen Wochenfeiertag, der auf die Tage Montag bis Freitag fällt, oder jeden Tag einer Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts werden im Arbeitszeitkonto 1/261 der jeweiligen Jahresarbeitszeit-Sollstunden verrechnet.
- (3) Jeder Tag eines Arbeitsausfalls wegen Arbeitsunfähigkeit wird mit der Dauer der für den jeweiligen Tag geplanten Arbeitsleistung des Arbeitnehmers bewertet.
- (4) Ist für den Ausfalltag keine Arbeitsleistung geplant, bestimmt sich dessen Arbeitszeitwert nach Abs. (2).
- (5) In den Fällen einer zeitweisen Arbeitsbefreiung mit Fortzahlung des Entgelts wird dem Arbeitnehmer mindestens die an diesem Tag tatsächlich geleistete Arbeitszeit angerechnet; im übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. (2) und (4) sinngemäß.
- (6) Sinngemäß zu verfahren ist bei dem Teilzeitarbeitnehmer sowie in Fällen einer Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts. Bei individuell abweichendem Jahresarbeitszeitvolumen ist das Verhältnis zur tarifvertraglichen regelmäßigen Jahresarbeitszeit sowie die Anzahl der während des Jahreszeitraums (§ 2 Abs. (1)) regelmäßig zu leistenden Arbeitstage maßgeblich für den anteiligen Arbeitszeitwert eines Ausfalltages.

§ 6**Verteilung der Jahresarbeitszeit**

- (1) Der Verteilung der tarifvertraglich regelmäßigen Jahresarbeitszeit werden 261 Arbeitstage zugrunde gelegt. Soweit es Kundenorientierung, Wettbewerbsfähigkeit oder betriebliche Belange der BSB erfordern, kann die Arbeitszeit auf die Wochentage Montag bis Sonntag -auch ungleichmäßig- verteilt und innerhalb des Zeitraums gemäß § 2 Abs. (2) nach betrieblichen Erfordernissen eingeteilt werden. Hierbei sind die Belange der Arbeitnehmer angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Für ein flexibles Arbeitszeitmanagement der BSB dürfen Dauer und Verteilung von Arbeits- und Ruhezeiten, Ruhepausen bzw. Kurzpausen und andere Regelungstatbestände jeweils innerhalb eines Jahreszeitraumes (§§ 2 oder 8) in den durch das ArbZG für tarifvertragliche Regelungen, insbesondere bei Schiffs- und Verkehrsbetrieben, zugelassenen Begrenzungen oder Rahmenvorschriften (§§ 7, 12-15, 21 ArbZG und ggf. in Verbindung mit der BinSchUO) eingeteilt werden.
- (3) Die Arbeitszeit ist jeweils im Rahmen der gesetzlich und tarifvertraglich maßgebenden Bestimmungen und unter Beachtung des § 87 BetrVG einzuteilen; dabei gilt insbesondere:
 - a) Die tägliche Arbeitszeit (§ 3 AbsZG) des Arbeitnehmers darf grundsätzlich 10 Stunden nicht überschreiten; sie darf im Hafen- und Schiffsbetrieb auf 12 Stunden verlängert werden.
 - b) Dem Arbeitnehmer sind im Jahresabrechnungszeitraum (§ 2) mindestens 26 arbeitsfreie Sonn- und Feiertage und zwar grundsätzlich in Verbindung mit einer täglichen Ruhezeit zu gewähren. Der Arbeitnehmer, der an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag (Wochenfeiertag) zur Arbeitsleistung herangezogen wird, erhält grundsätzlich innerhalb des Jahresabrechnungszeitraums einen Ersatzruhetag; für Arbeit an einem in das letzte Quartal des Jahresabrechnungszeitraums fallenden Wochenfeiertag ist der Ersatzruhetag spätestens innerhalb der diesem Zeitraum folgenden 3 Kalendermonate zu gewähren.
 - c) Die Gesamtdauer der dem Arbeitnehmer während einer täglichen Arbeitszeit zu gewährenden Ruhepause darf auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden, wenn zusammenhängende Ruhepausen (§ 4 ArbZG) aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden können. Soweit dem Arbeitnehmer erholungswirksame Arbeitsunterbrechungen von jeweils weniger als 30 Minuten Dauer ausnahmsweise an Bord eines fahrenden Schiffes gewährt werden müssen, sind sie auf die tarifvertragliche Arbeitszeit anzurechnen.
 - d) Unter Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse soll der einzelne Arbeitnehmer in der Regel nur an durchschnittlich 5 Tagen je Woche zu arbeiten haben; dabei soll die Arbeitszeit eines regelmäßig nur während der Tageszeitspanne (6.00 bis 20.00 Uhr) eingesetzten Arbeitnehmers grundsätzlich auf die Werktage, möglichst jedoch auf die Wochentage Montag bis Freitag, verteilt werden. Satz 1, zweiter Halbsatz gilt nicht für die Beschäftigung im Hafen- und Schiffsbetrieb.

- e) Die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeitnehmers darf im Kalendermonat planmäßig
 - in bis zu zwei - ggf. aufeinanderfolgenden- Wochen jeweils 55 Stunden
 überschreiten, jedoch nicht mehr als 60 Stunden/Woche umfassen
 und darf
 - 220 Stunden nicht überschreiten.

Für den Hafen- und Schiffsbetrieb gilt folgendes:

An 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen darf die Arbeitszeit planmäßig grundsätzlich 60 Stunden umfassen, hiervon darf während der Saison in Ausnahmefällen abgewichen werden, jedoch dürfen auch dann 260 Stunden innerhalb von 4 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschritten werden.

Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können nach Maßgabe tarifvertraglicher Bestimmungen und der durch das ArbZG sowie ggf. durch die BinSchUO besonders zugelassenen erweiterten Rahmenvorschriften ergänzende Regelungen getroffen werden, u.a. über die Verteilung von Arbeits- und Ruhezeiten, die Gestaltung von Nachtarbeit oder zur kollektiven Durchführung arbeitsfreier Tage (z.B. im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen). § 8 bleibt unberührt.

- (4) Abweichungen von einer geplanten Arbeitszeit von im einzelnen bis zu 10 Minuten Dauer werden nicht berücksichtigt.
- (5) Fällt Arbeit aus, ist der Arbeitnehmer spätestens am Vortage hierüber zu informieren. Die BSB kann verlangen, daß die ausfallende Arbeitszeit nachgeholt wird.
- (6) Dem Arbeitnehmer bereits zugesprochene Ruhezeiten oder Arbeitsbefreiungen gelten als gewährt, wenn sie in der Zeit einer Erkrankung, eines Urlaubs oder einer Arbeitsbefreiung aus persönlichen Anlässen fallen. Satz 1 gilt nicht für Freizeitausgleich nach § 4 Abs. (7). Aus betrieblichen Gründen ausgefallene Ruhezeiten sind nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Arbeitszeitschutzvorschriften nachzugewähren.
- (7) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Unmöglichkeit der Arbeitsleitungen wegen Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, die nicht aus von der BSB zu vertretenden Gründen verursacht worden sind (z.B. Mangel an Rohstoffen, Betriebsstoffen bzw. infolge von Witterungseinflüssen oder ähnlichen Ursachen), werden dem durch den Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer das Monatstabellenentgelt sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge für die ausgefallene Arbeitszeit fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen und von bis zu 1/261 der jeweiligen persönlichen Jahresarbeitszeit-Sollstunden je Arbeitstag. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen.
- Das Monatstabellenentgelt sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge werden nur gezahlt, wenn der Arbeitnehmer ordnungsgemäß am Arbeitsplatz erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, daß die BSB darauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Die BSB ist berechtigt zu verlangen, daß die nach Satz 1 bezahlte Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Kalendermonate ohne nochmalige Anrechnung auf die tarifvertragliche Jahresarbeitszeit nachgeholt wird.

Wird hierdurch die regelmäßige tarifvertragliche Jahresarbeitszeit überschritten, ergibt sich insoweit keine Überzeitarbeit im Sinne des § 3 Abs. 1

§ 7
Saisoneinsatzprämie

- (1) Der Arbeitnehmer im Hafen- und Schiffsbetrieb erhält zur Abgeltung der besonderen Beanspruchung während der Monate Mai bis August für je angefangene 10 Stunden, die er pro Kalendermonat tatsächlich über 220 Std. hinaus leistet, 50,- DM als Saisoneinsatzprämie, insgesamt jedoch höchstens 200,- DM pro Monat
- (2) Die Saisoneinsatzprämien werden jährlich mit der Entgeltzahlung im Oktober in einer Summe ausgezahlt.
- (3) Die Saisoneinsatzprämie fließt nicht in die Berechnung der Fortzahlungsentgelte ein.

§ 8**Tariflicher Regelungsvorbehalt**

- (1) Tarifvertraglicher Vereinbarung vorbehalten bleiben Regelungen über die Bewertung und/oder Anrechnung von Tätigkeiten oder von Sachverhalten auf die tarifvertragliche Arbeitszeit sowie über die Gewährung von arbeitszeitbezogenen Zulagen oder Zuschlägen. Hiervon unberührt bleiben Fälle, in denen ausnahmsweise Beginn und Ende einer Schicht an verschiedenen Orten liegen.
- (2) Zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei der BSB kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung, die der Zustimmung der Tarifvertragsparteien bedarf, bestimmt werden, daß die regelmäßige Jahresarbeitszeit für bestimmte Geschäftsfelder, einzelne Funktionsbereiche, Teilbetriebe und/oder Gruppen von Arbeitnehmern unter proportionaler Anpassung des Monatsentgelts abweichend von § 2 festgelegt wird. Arbeitnehmer, deren regelmäßige Arbeitszeit sich nach Satz 1 bestimmt, sind Vollzeit Arbeitnehmer.

§ 9

Beginn und Ende der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beginnt und endet am vorgeschriebenen Arbeitsplatz.

Durch betriebliche Regelungsabrede kann festgelegt werden, daß ein Zeitverwaltungssystem durch ein Daten-Terminal zu bedienen ist.

§ 10
Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 1998 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ersetzt die bisher nach dem TV-BWB GmbH, gültig ab 01. Januar 1996, fortgeltenden arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für die Arbeitnehmer der DB AG. Ausgenommen von Satz 1 sind die Bestimmungen über arbeitszeitbezogene Zulagen und Zuschläge; für die Definition der Überzeitarbeit findet jedoch § 3 Abs. (1) und für den Überzeitzuschlag § 3 Abs. (2) Anwendung.

Konstanz, den 25 März 1998

Bodensee-Schiffsbetriebe

Gewerkschaft
der Eisenbahner Deutschlands
Hauptvorstand